

Aufsichtsbeschwerden gegen Stadtrat Stein am Rhein weitgehend unbegründet

Der Regierungsrat hat die zwei Aufsichtsbeschwerden eines Steiner Einwohners gegen den Stadtrat Stein am Rhein im Zusammenhang mit der Jakob und Emma Windler-Stiftung sorgfältig geprüft. Der Regierungsrat ist dabei zum Schluss gelangt, dass die Aufsicht über die Stiftung nicht neu zu regeln ist. Die Stiftung gehört ihrer Bestimmung nach eindeutig der Stadt Stein am Rhein an, weshalb als Aufsichtsbehörde zu Recht der Stadtrat Stein am Rhein amtiert. Ebenfalls nicht gerechtfertigt ist die Rüge der Personalunion von Stadtpräsident und Stiftungsratspräsident. Diese Regelung entspricht dem Stifterwillen. In Bezug auf die personelle Zusammensetzung der Stiftungsorgane besteht für den Regierungsrat kein Anlass zum Einschreiten.

Unberechtigt ist im Übrigen der Vorwurf des Anzeigers, die Übernahme der Kosten für den Abbruch der Liegenschaft Paniermehl Lieb AG durch die Jakob und Emma Windler-Stiftung stelle eine Zweckentfremdung von Mitteln der Stiftung dar. Der Erwerb der Liegenschaft der Paniermehl Lieb AG entspricht dem Stiftungszweck der Leistung von Beiträgen an Massnahmen zur Erhaltung und Verschönerung des überlieferten Ortsbildes von Stein am Rhein. Damit dieser Zweck aber erreicht werden kann, ist der Abbruch der Liegenschaft unabdingbare Voraussetzung für die Realisierung. Unter diesen Umständen ist auch die Übernahme der Abbruchkosten durch die Jakob und Emma Windler-Stiftung als mit dem Stiftungszweck vereinbar zu betrachten.

Allerdings hat der Regierungsrat den Stadtrat Stein am Rhein angewiesen, dafür besorgt zu sein, dass der Stadtpräsident bei Geschäften, die die Jakob und Emma Windler-Stiftung betreffen, im Stadtrat strikte die Ausstandsregel beachtet und an seiner Stelle eine Stellvertretung amtiert. Die Regierung hat dem Stadtrat dabei empfohlen, diesen Bereich für die Behandlung im Gremium fest einem (anderen) Mitglied zuzuteilen. Schliesslich ist der Stadtrat darauf hingewiesen worden, bei seiner Aufgabe als Stiftungsaufsichtsbehörde der ordnungsgemässen Zweckverwendung der Stiftungsmittel besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Staatskanzlei Schaffhausen